Regierungsvorlage

Gesetz
über eine Änderung des Kanalisationsgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Kanalisationsgesetz, LGBl.Nr. 5/1989, in der Fassung LGBl.Nr. 58/1993, Nr. 4/2001, Nr. 58/2001, Nr. 72/2012 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „hygienischen, technischen und wirtschaftlichen“, *wird nach dem Wort* „Anforderungen“ *die Wortfolge* „der Hygiene, der Gesundheit, der Sicherheit und des Umweltschutzes“ *eingefügt und folgender Satz angefügt:*

„Die zur Erfüllung dieser Anforderungen einzusetzenden finanziellen Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zum erzielbaren Erfolg stehen.“

2. Im § 2 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „Außen- und“ *und wird nach dem Wort „Innenwände,“ die Wortfolge* „jedoch ohne die Außenwände,“ *eingefügt.*

3. Im § 4 Abs. 1 letzter Satz wird nach dem Wort „dürfen“ *ein Strichpunkt gesetzt und die Wortfolge* „solche Niederschlagswässer sind nach Maßgabe der baurechtlichen Vorschriften auf dem Baugrundstück zur Versickerung zu bringen“ *eingefügt.*

4. Im § 4 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „hygienisch einwandfreie, unschädliche und belästigungsfreie“ *durch die Wortfolge* „den Anforderungen des § 1 Abs. 1 entsprechende“ *ersetzt.*

5. Im § 4 Abs. 3 lit. a wird die Wortfolge „hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien“ *durch die Wortfolge* „den Anforderungen des § 1 Abs. 1 entsprechenden“ *ersetzt.*

6. Im § 5 Abs. 7 wird das Wort „Ein“ *durch das Wort* „Eine“ *ersetzt.*

7. Im § 9 Abs. 1 wird das Wort „Anschlusspflichtigen“ *durch das Wort* „Anschlussnehmer“ *ersetzt, entfällt die Wortfolge* „nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften,“ *und wird die Wortfolge* „Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern“ *durch die Wortfolge* „Anforderungen des § 1 Abs. 1“ *ersetzt.*

8. Im § 10 Abs. 1 wird nach dem Wort „Untersuchungen“ *die Wortfolge* „des Anschlusskanales und“ *eingefügt, entfällt die Wortfolge* „auf Kosten des Anschlusspflichtigen“ *und werden folgende Sätze angefügt:*

„Auf schriftliches Verlangen der Behörde hat der Anschlussnehmer die Kosten der notwendigen Untersuchungen zu ersetzen, sofern die Untersuchungen ergeben haben, dass er einer ihn treffenden Verpflichtung betreffend die Einleitung der Abwässer nicht nachgekommen ist. Kommt eine Einigung über den Kostenersatz nicht zustande, kann die Behörde innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Untersuchungen den Kostenersatz mit Bescheid vorschreiben.“

9. Dem § 13 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wurde vor der Widmung der betreffenden Grundstücke als Bauflächen oder als bebaubare Sondergebiete ein Erschließungsbeitrag gemäß Abs. 4 erhoben, so ist dieser auf den Erschließungsbeitrag

gemäß Abs. 1 anzurechnen, wobei der bereits geleistete Erschließungsbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.“

10. Im § 13 Abs. 4 wird nach dem Wort „erfolgt“ *die Wortfolge* „ , und für Grundstücke innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanales, die nicht als Baufläche oder als bebaubares Sondergebiet gewidmet sind und auf denen bereits der Anschlusspflicht gemäß § 3 Abs. 3 unterliegende Bauwerke oder befestigte Flächen bestehen“ *eingefügt, entfällt die Wortfolge* „unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 bis 3“ *und wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:*

„Dabei gelten die Abs. 1 bis 3 sinngemäß mit der Maßgabe, dass bei Grundstücken, die nicht als Baufläche oder als bebaubares Sondergebiet gewidmet sind, die für die Berechnung der Bewertungseinheit heranzuziehende, in den Einzugsbereich fallende Grundstücksfläche mit maximal 500 m² begrenzt ist.“

11. Im § 14 Abs. 2 lit. a wird die Zahl „27“ *durch die Zahl* „29“ *ersetzt.*

12. Im § 14 Abs. 6 wird die Wortfolge „bei einem Gebäude“ *durch die Wortfolge* „aufgrund der besonderen Art der Verwendung eines Gebäudes“ *ersetzt.*

13. Dem § 15 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Ermittlung des neuen Anschlussbeitrages sind bei der Berechnung der Teileinheit nach § 14 Abs. 2 lit. a die Außenwände insoweit zu berücksichtigen, als sie schon bei der Ermittlung des bereits geleisteten Anschlussbeitrages berücksichtigt wurden.“

14. Im § 19 wird vor dem Wort „Benützung“ *die Wortfolge* „Bereitstellung und die“ *eingefügt.*

15. Im § 20 Abs. 1 wird nach dem Wort „ist“ *ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge* „vorbehaltlich der Mindestgebühr nach Abs. 7 lit. a,“ *eingefügt.*

16. Im § 20 Abs. 3 wird der Ausdruck „lit. a“ *durch den Ausdruck* „lit. b“ *ersetzt.*

17. Im § 20 Abs. 4 wird der Ausdruck „lit. b“ *durch den Ausdruck* „lit. c“ *ersetzt, wird vor dem Wort* „Schmutzbeiwert“ *das Wort* „allfälligen“ *eingefügt und wird nach dem Wort* „Schmutzbeiwert“ *der Ausdruck* „(§ 21)“ *eingefügt.*

18. Im § 20 Abs. 5 wird nach dem Wort „Wasserverbrauch“ *ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge* „vorbehaltlich einer Pauschalierung nach Abs. 7 lit. b,“ *eingefügt.*

19. Im § 20 Abs. 7 wird folgende lit. a eingefügt und werden die bisherigen lit. a und b als lit. b und c bezeichnet:

„a) für die Bereitstellung der Abwasserbeseitigungsanlage den Gebührenpflichtigen eine verbrauchsunabhängige Mindestgebühr vorgeschrieben wird; die Höhe der Mindestgebühr darf die Höhe der verbrauchsabhängigen Kanalbenützungsgebühr für die bei einem Einpersonenhaushalt in der Gemeinde üblicherweise anfallende Schmutzwassermenge nicht übersteigen,“

20. Im nunmehrigen § 20 Abs. 7 lit. b wird vor dem Wort „Kanalbenützungsgebühren“ *das Wort* „verbrauchsabhängigen“ *eingefügt und nach der Wortfolge* „pauschaliert werden,“ *wird die Wortfolge* „sofern geeignete Geräte zur Messung des Wasserverbrauches fehlen,“ *angefügt.*

21. Im nunmehrigen § 20 Abs. 7 lit. c wird vor dem Wort „Kanalbenützungsgebühren“ *das Wort* „verbrauchsabhängigen“ *eingefügt.*

22. Im § 21 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „hat“ *durch das Wort* „kann“ *ersetzt und wird das Wort* „festzusetzen“ *durch das Wort* „festsetzen“ *ersetzt.*

23. Im § 22 Abs. 1 lit. b wird nach dem Wort „Errichtung“ *die Wortfolge* „und die Erneuerung“ *eingefügt.*

24. Der § 22 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) die Tilgung der Errichtungs- und Erneuerungskosten der Abwasserbeseitigungsanlage unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Nutzungsdauer“

25. Im § 22 Abs. 2 wird das Wort „Errichtungskosten“ *durch die Wortfolge* „Errichtungs- und Erneuerungskosten“ *ersetzt.*

26. Im § 22 Abs. 2 lit. a wird nach dem Wort „Errichtung“ *die Wortfolge* „und die Erneuerung“ *eingefügt.*

27. Im § 22 entfällt der Abs. 3; der bisherige Abs. 4 wird als Abs. 3 bezeichnet.

28. Im § 28 entfällt der Abs. 6; die bisherigen Abs. 7 und 8 werden als Abs. 6 und 7 bezeichnet.

29. Dem § 30 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die §§ 2 Abs. 5, 13 Abs. 3 und 4, 14 Abs. 2 lit. a, 15 Abs. 3, 19, 20 Abs. 1, 3, 4, 5 und 7, 21 Abs. 2 sowie 22 in der Fassung LGBl.Nr. XX/2017 treten am 1. Jänner 2018 in Kraft. Verordnungen aufgrund dieser Bestimmungen können von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit diesem Gesetz in Kraft treten.“

30. Der § 31 entfällt.

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll den seit der letzten Novelle des Kanalisationsgesetzes vorgebrachten Änderungswünschen Rechnung getragen werden. Hauptpunkt ist die Umsetzung des von vielen Gemeinden geäußerten Wunsches, analog zu den Wasser- und Abfallgebühren auch bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren eine verbrauchsunabhängige Mindestgebühr vorsehen zu können. Der Entwurf enthält im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Die Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage werden im § 1 Abs. 1 neu formuliert (u.a. Abstellen auf die Verhältnismäßigkeit). Im Sinne der Einheitlichkeit wird dort im Kanalisationsgesetz, wo von den Anforderungen für die Abwasserbeseitigung gesprochen wird (z.B. § 9 Abs. 1), auf diese neu formulierten Anforderungen verwiesen. Bei dieser Änderung handelt es sich um die Einführung aktueller Begriffe, die zu keiner Ausweitung konkreter Handlungspflichten führt.
- Um Abgabenschuldner, die Gebäude energieeffizient mit entsprechend starken Außenwänden errichten, nicht zu benachteiligen, sollen künftig im Kanalisationsgesetz (wie auch in der Baubemessungsverordnung oder dem Zweitwohnsitzabgabegesetz) die Außenwände nicht mehr zur Geschossfläche gezählt werden (§ 2 Abs. 5). Damit die dadurch entstehenden Mindereinnahmen der Gemeinden ausgeglichen werden, wird der Prozentsatz in § 14 Abs. 2 lit. a, welcher festlegt, in welchem Ausmaß die Geschossfläche in die Bewertungseinheit für den Anschlussbeitrag einfließt, von 27 % auf 29 % erhöht.
- Die Behörde soll berechtigt werden, zur Überwachung der Einleitung der Abwässer neben der schon bisher zulässigen Untersuchung der Abwässer auf Kosten des Anschlussnehmers auch die notwendigen Untersuchungen der Anschlusskanäle durchzuführen. Der Anschlussnehmer soll jedoch nur dann die Kosten der Untersuchungen ersetzen müssen, wenn die Behörde dies schriftlich verlangt und er seinen Verpflichtungen betreffend die Einleitung der Abwässer nicht nachgekommen ist (§ 10 Abs. 1).
- Es soll ermöglicht werden, für Bauwerke oder befestigte Flächen, die sich auf Grundstücken befinden, die nicht als Baufläche oder bebaubares Sondergebiet gewidmet sind und die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, einen Erschließungsbeitrag einzuheben (§ 13 Abs. 4).
- In § 14 Abs. 6 soll klargestellt werden, dass die Möglichkeit der Reduktion der Teileinheit nach § 14 Abs. 2 lit. a nur dann zur Anwendung gelangt, wenn aufgrund der besonderen Art der Verwendung des Gebäudes typischerweise von einer geringeren Schmutzwassermenge ausgegangen werden kann.
- Die Kanalbenützungsgebühr soll nicht nur für die Benützung einer Abwasserbeseitigungsanlage eingehoben werden können, sondern auch für die bloße Bereitstellung einer Abwasserbeseitigungsanlage. Deshalb wird die Möglichkeit einer Kombination der aufgrund der Menge der angefallenen Schmutzwässer berechneten verbrauchsabhängigen Gebühr mit einer verbrauchsunabhängigen Mindestgebühr vorgesehen (§ 20 Abs. 1 und 7 lit. a). Dadurch wird der tatsächlichen Kostenstruktur besser entsprochen, da sich die Gesamtkosten einer Abwasserbeseitigungsanlage überwiegend aus Fixkosten zusammensetzen. Die Höhe der dem einzelnen Gebührenpflichtigen vorgeschriebenen verbrauchsunabhängigen Mindestgebühr darf die Höhe der verbrauchsabhängigen Kanalbenützungsgebühr für die bei einem Einpersonenhaushalt in der Gemeinde üblicherweise anfallende Schmutzwassermenge nicht übersteigen, wodurch der Großteil der Kanalbenützungsgebühr dem Verursacherprinzip entsprechend immer noch vom tatsächlichen Schmutzwasseranfall abhängt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Vorschreibung einer verbrauchsunabhängigen Mindestgebühr zu keiner Erhöhung des gesamten Gebührenaufkommens führt, sondern lediglich eine Möglichkeit darstellt, die Kanalbenützungsgebühr anders als bisher auf die einzelnen Kanalbenützer zu verteilen.
- Es wird klargestellt, dass eine Pauschalierung unter Annahme eines ortsüblichen Durchschnittsverbrauches nur zulässig ist, wenn geeignete Messgeräte zur Ermittlung des Wasserverbrauches fehlen (§ 20 Abs. 7 lit. b).
- Bei der Berechnung des doppelten Jahreserfordernisses (§ 22 Abs. 1) wird klargestellt, dass auch die Tilgung der Erneuerungskosten der Abwasserbeseitigungsanlage berücksichtigt werden kann, ebenso wie die Zinsen der für die Erneuerung aufgenommenen Darlehen bzw. die entgangenen

Zinsen der für die Erneuerung verwendeten Eigenmittel. Die Ausschöpfung des doppelten Jahreserfordernisses darf jedoch nicht dazu führen, dass den Gebührenpflichtigen neben der Anlastung der vollen Kosten zusätzlich noch eine die allgemeinen Gemeindeerfordernisse deckende Steuer auferlegt wird (vgl. VfSlg 19.859 mwN).

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich mit Ausnahme der Regelung der Kanalisationsbeiträge und der Kanalbenützungsgebühren auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Die Befugnis des Landesgesetzgebers zur Regelung der Kanalisationsbeiträge und der Kanalbenützungsgebühren stützt sich auf § 8 F-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

3.1. Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand der Gemeinden:

Die Gemeinde hat nun die Möglichkeit, die notwendigen Untersuchungen des Anschlusskanales durchzuführen (§ 10 Abs. 1). Die Kosten für die Untersuchung eines Anschlusskanales mittels Kamera werden auf durchschnittlich 350,00 Euro geschätzt, die Kosten für die Untersuchung des Abwassers auf durchschnittlich 200,00 Euro.

Diese Untersuchungskosten sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer zu ersetzen, wenn der Anschlussnehmer einer ihn treffenden Verpflichtung betreffend die Einleitung der Abwässer nicht nachgekommen ist. Das schriftliche Verlangen einer Gemeinde, die Kosten einer notwendigen Untersuchung zu ersetzen, setzt eine Überprüfung voraus, ob der Anschlussnehmer einer ihn treffenden Verpflichtung betreffend die Einleitung der Abwässer nicht nachgekommen ist und wird daher auf zwei Stunden geschätzt. Für die weitere Berechnung wird der Einfachheit halber von der Bearbeitung durch einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/3 ausgegangen, was einen finanziellen Aufwand von 149,30 Euro für ein schriftliches Verlangen bedeutet. Insgesamt wird landesweit mit 50 schriftlichen Verlangen pro Jahr gerechnet, was einen finanziellen Aufwand in der Höhe von 7.465,00 Euro pro Jahr bedeutet:

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 17/3	Gesamtaufwendungen in Euro für ein schriftliches Verlangen (zwei Arbeitsstunden)	Gesamtaufwendungen in Euro für alle schriftlichen Verlangen pro Jahr
Personalaufwand	55,30	110,60	5.530,00
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	19,35	38,70	1.935,00
Summe	74,65	149,30	7.465,00
Summe gerundet	74,70	149,30	7.465,00

Die Vorschreibung des Kostenersatzes mit Bescheid im Falle einer Nichteinigung gemäß § 10 Abs. 1 wird auf drei Stunden geschätzt. Für die weitere Berechnung wird der Einfachheit halber von der Bearbeitung durch einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/3 ausgegangen, was einen finanziellen Aufwand von 224,00 Euro pro Bescheid bedeutet. Insgesamt wird jährlich mit 5 Bescheiden gerechnet, was einen finanziellen Aufwand in der Höhe von 1.119,80 Euro bedeutet:

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 17/3	Gesamtaufwendungen in Euro für einen Bescheid (drei Arbeitsstunden)	Gesamtaufwendungen in Euro für alle Bescheide pro Jahr
Personalaufwand	55,30	165,90	829,50
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	19,35	58,05	290,25
Summe	74,65	223,95	1.119,75
Summe gerundet	74,70	224,00	1.119,80

Die Häufigkeit der Einhebung eines Erschließungsbeitrages gemäß § 13 Abs. 4 für Grundstücke innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanales, die nicht als Baufläche oder als bebaubares Sondergebiet gewidmet sind, dürfte unmittelbar nach Inkrafttreten der Novelle etwas höher sein (allerdings – aufgrund der Verjährung – beschränkt auf jene Fälle, in denen die Fertigstellung des Sammelkanales nicht schon länger als fünf Jahre zurückliegt) und wird auf 50 im ersten Jahr geschätzt. In der Folgezeit ist nur noch mit vereinzelten Fällen zu rechnen, die Anzahl wird auf 10 pro Jahr geschätzt. Die Vorschreibung erfolgt mit Bescheid, wofür der zeitliche Aufwand auf vier Stunden geschätzt wird. Für die weitere Berechnung wird der Einfachheit halber von der Bearbeitung durch einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/3 ausgegangen, was einen finanziellen Aufwand von 298,60 Euro pro Bescheid bedeutet:

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 17/3	Gesamtaufwendungen in Euro für einen Bescheid (vier Arbeitsstunden)	Gesamtaufwendungen in Euro für 50 Bescheide
Personalaufwand	55,30	221,20	11.060,00
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	19,35	77,40	3.870,00
Summe	74,65	298,60	14.930,00
Summe gerundet	74,70	298,60	14.930,00

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 17/3	Gesamtaufwendungen in Euro für einen Bescheid (vier Arbeitsstunden)	Gesamtaufwendungen in Euro für 10 Bescheide
Personalaufwand	55,30	221,20	2.212,00
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	19,35	77,40	774,00
Summe	74,65	298,60	2.986,00
Summe gerundet	74,70	298,60	2.986,00

Die Möglichkeit der Vorschreibung einer verbrauchsunabhängigen Mindestgebühr gemäß § 20 Abs. 7 lit. a kann unter Umständen zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen. Die Vorschreibung der verbrauchsunabhängigen sowie der verbrauchsabhängigen Kanalbenützungsgebühr wird jedoch im gleichen Bescheid erfolgen, weshalb der Mehraufwand nur gering sein wird.

3.2. Externe Aufwendungen:

Die mit der Verpflichtung des § 9 Abs. 1 (Errichtung, Erhaltung und Wartung von Anlagen) verbundenen Aufwendungen treffen neu nicht mehr nur die Anschlusspflichtigen, sondern auch jene Anschlussnehmer, denen der Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage ohne Bestehen einer Anschlusspflicht gestattet wurde.

Die Betroffenen haben neben den Kosten der notwendigen Untersuchungen der Abwässer gemäß § 10 Abs. 1 nun auch die Kosten der notwendigen Untersuchungen der Anschlusskanäle zu ersetzen, dies jedoch immer nur dann, wenn sie einer sie treffenden Verpflichtung betreffend die Einleitung der Abwässer nicht nachgekommen sind. Es ist anzunehmen, dass die Untersuchungen nur in seltenen Fällen durchgeführt werden.

Die Eigentümer der von § 13 Abs. 4 umfassten Grundstücke haben den vorgeschriebenen Erschließungsbeitrag zu entrichten.

Für jene Betroffenen, die bisher aufgrund eines geringen Schmutzwasseranfalles nur eine niedrige Kanalbenützungsgebühr zu entrichten hatten, kann es je nach Höhe der Mindestgebühr gemäß § 20 Abs. 7 lit. a zu einem finanziellen Mehraufwand kommen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen überhaupt kein Schmutzwasser anfällt (z.B. leerstehende Wohnungen), da die Mindestgebühr unabhängig vom konkreten Schmutzwasseranfall zu entrichten ist.

4. EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben hat keinen unmittelbaren Bezug zum Recht der Europäischen Union.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der Bundesregierung kommt gemäß § 9 F-VG ein Einspruchsrecht gegen die Änderungen der Regelungen über die Kanalisationsbeiträge und Kanalisationsgebühren zu.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 1):

Die Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage werden neu formuliert und dadurch an die in anderen Bestimmungen der Vorarlberger Rechtsordnung, wie z.B. § 15 Abs. 1 Baugesetz und § 12 Bautechnikverordnung, verwendeten Begriffe angepasst.

Bei der Beurteilung, ob die Abwasserbeseitigungsanlage den genannten Anforderungen entspricht, ist auf den Stand der Technik Bedacht zu nehmen.

Das im zweiten Satz vorgesehene angemessene Verhältnis zwischen den einzusetzenden finanziellen Mitteln und dem erzielbaren Erfolg ist nur für die Frage relevant, bis zu welchem Grad die genannten Anforderungen erfüllt werden müssen, nicht jedoch für die Frage, ob überhaupt eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage errichtet und betrieben werden muss. Die in § 1 Abs. 2 verankerte Verpflichtung der Gemeinde wird also nicht berührt.

Zu Z. 2 und 11 (§§ 2 Abs. 5 und 14 Abs. 2 lit. a):

Mit LGBl.Nr. 53/2009 wurde die Baubemessungsverordnung dahingehend geändert, dass die Außenwände nicht mehr in die Gesamtgeschossfläche einzurechnen sind. Weiters wurde durch eine Novelle zum Zweitwohnsitzabgabegesetz, LGBl.Nr. 27/2012, auch dort die Definition der Geschossfläche dahingehend geändert, dass die Außenwände nicht mehr berücksichtigt werden. Damit wurde den erhöhten Anforderungen an die Energieeffizienz von Gebäuden, die unter anderem durch eine stärkere Ausführung der Außenwandkonstruktionen erfüllt werden können, Rechnung getragen: Wer solche Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz setzt, soll möglichst nicht benachteiligt werden.

Gemäß § 2 Abs. 5 idgF sind bei der Berechnung der Geschossfläche die Außenwände nach wie vor miteinzurechnen. An diese Begriffsbestimmung knüpft § 14 Abs. 2, der die Berechnung der Bewertungseinheit für den Anschlussbeitrag regelt, an. Um bei der Berechnung des Anschlussbeitrages Abgabenschuldner, die Gebäude energieeffizient mit entsprechend starken Außenwänden errichten, nicht zu benachteiligen, sollen künftig auch im Kanalisationsgesetz die Außenwände bei der Berechnung der Geschossfläche nicht mehr berücksichtigt werden.

Damit die dadurch entstehenden Mindereinnahmen der Gemeinden ausgeglichen werden, wird der Prozentsatz in § 14 Abs. 2 lit. a, welcher festlegt, in welchem Ausmaß die Geschossfläche in die Bewertungseinheit für den Anschlussbeitrag einfließt, von 27 % auf 29 % erhöht.

Diese Erhöhung ist keinesfalls überschießend, wie zwei Berechnungsbeispiele zeigen: Bei einem eingeschossigen Haus mit den Außenmaßen 20 m mal 10 m (Geschossfläche alt: 200 m²) beträgt die Teileinheit für die Geschossfläche nach der geltenden Rechtslage 54. Unter der Annahme, dass die Außenwände 30 cm stark sind und bei der Berechnung nicht mehr berücksichtigt werden (Geschossfläche neu: 182,36 m²), beträgt die Teileinheit, wenn die Geschossfläche zu 27 % berücksichtigt wird 49,24, wenn sie zu 29 % berücksichtigt wird 52,88.

Bei einem zweigeschossigen Haus mit den Außenmaßen 10 m mal 10 m (Geschossfläche alt: 200 m²) beträgt die Teileinheit für die Geschossfläche nach der geltenden Rechtslage 54. Unter der Annahme, dass die Außenwände 30 cm stark sind und bei der Berechnung nicht mehr berücksichtigt werden (Geschossfläche neu: 176,72 m²), beträgt die Teileinheit, wenn die Geschossfläche zu 27 % berücksichtigt wird 47,71, wenn sie zu 29 % berücksichtigt wird 51,25.

Zu Z. 3 (§ 4 Abs. 1):

Schon bisher gab es die Möglichkeit, mit Verordnung der Gemeindevertretung anzuordnen, dass Niederschlagswässer (und nicht reinigungsbedürftige Abwässer) nicht in den Sammelkanal eingeleitet werden dürfen. Gemäß § 4 Abs. 1 ist nach Möglichkeit anzuordnen, dass nicht reinigungsbedürftige Niederschlagswässer nicht eingeleitet werden dürfen. Eine solche Verordnung wird nur dann in Betracht kommen, wenn eine Versickerung auf eigenem Grund möglich ist. Das Baurecht sieht vor, dass jedes Baugrundstück so beschaffen sein muss, dass eine Beseitigung des Oberflächenwassers (insbesondere des Niederschlagswassers) gesichert sein muss. Dort, wo eine Einleitung in die Kanalisation aufgrund einer Verordnung der Gemeindevertretung und eines allenfalls aufgrund des § 5 Abs. 4 geänderten Anschlussbescheides ausgeschlossen ist, wird eine dem Baurecht genügende Beseitigung des Niederschlagswassers in der Regel nur vorliegen, wenn es auf eigenem Grund zur Versickerung gebracht wird. Bei Erteilung einer Baubewilligung wird dies zu beachten sein.

Zu Z. 4 und 5 (§ 4 Abs. 3):

In § 1 Abs. 1 werden die Anforderungen, welche für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbeseitigungsanlage gelten, neu formuliert (vgl. Z. 1).

Da auch für die gemäß § 4 Abs. 3 unter bestimmten Voraussetzungen mögliche sonstige (von der Benützung einer Abwasserbeseitigungsanlage verschiedene) Beseitigung der Abwässer die gleichen Anforderungen gelten sollen, wird statt den bisher vorgesehenen Eigenschaften, die die alternative Abwasserbeseitigung erfüllen muss, ein entsprechender Verweis auf die Anforderungen des § 1 Abs. 1 aufgenommen.

Zu Z. 6 (§ 5 Abs. 7):

Hier wird eine grammatikalische Korrektur vorgenommen.

Zu Z. 7 (§ 9 Abs. 1):

Adressat der Verpflichtung in § 9 Abs. 1 ist nicht mehr der Anschlusspflichtige, sondern der Anschlussnehmer, wodurch auch jene mitumfasst sind, denen aufgrund eines Antrags gemäß § 3 Abs. 5 – ohne Bestehen einer Anschlusspflicht – der Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage gestattet wurde.

Für die Verpflichtung des Anschlussnehmers zur Errichtung, Erhaltung und Wartung der Anschlusskanäle und der Anlagen zur Abwasservorbehandlung sollen die gleichen Anforderungen gelten wie für die Errichtung und die Erhaltung einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, weshalb ein entsprechender Verweis auf die Anforderungen des § 1 Abs. 1 aufgenommen wird. Ebenso soll für die Verpflichtung des Anschlussnehmers die in § 1 Abs. 1 zweiter Satz enthaltene wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit gelten.

Zu Z. 8 (§ 10 Abs. 1):

Nach der bisherigen Rechtslage ist die Behörde im Rahmen der Überwachung der Einleitung der Abwässer, die auch die Errichtung, die Wartung und die Erhaltung der Anschlusskanäle und der Anlagen zur Abwasservorbehandlung umfasst (vgl. § 10 Abs. 1 erster Satz), lediglich berechtigt, die notwendigen Untersuchungen der Abwässer auf Kosten des Anschlusspflichtigen durchzuführen. Diese Berechtigung soll nun einerseits alle Anschlussnehmer umfassen und andererseits auch auf die notwendigen Untersuchungen der Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 4) ausgeweitet werden. Dies deshalb, da die in der Zuständigkeit des Anschlussnehmers liegende Erhaltung der Anschlusskanäle für den Schutz des Grundwassers von grundlegender Bedeutung ist.

Gleichzeitig soll jedoch vorgesehen werden, dass der Anschlussnehmer die Kosten dieser Untersuchungen nur dann ersetzen muss, wenn die Behörde dies schriftlich verlangt und der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen betreffend die Einleitung der Abwässer, einschließlich der Errichtung, Wartung und Erhaltung der Anschlusskanäle und der Anlagen zur Abwasservorbehandlung, nicht nachgekommen ist. Verpflichtungen über die Einleitung von Abwässern können sich beispielsweise aus dem Anschlussbescheid (vgl. § 5 Abs. 3 lit. b und d), aus § 6 Abs. 1 bzw. einer Verordnung der Gemeindevertretung gemäß § 6 Abs. 3 oder einer Verordnung der Landesregierung gemäß § 7 Abs. 1 ergeben. Die Errichtung, Wartung und Erhaltung der Anschlusskanäle und der Anlagen zur Abwasservorbehandlung muss insbesondere den Anforderungen des § 1 Abs. 1 (vgl. § 9 Abs. 1), einer aufgrund des § 9 Abs. 2 erlassenen Verordnung der Gemeindevertretung sowie dem Anschlussbescheid entsprechen.

In Ermangelung einer Einigung über den Kostenersatz kann die Behörde diesen innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Untersuchungen mit Bescheid vorschreiben, wodurch der Rechtsschutz des Anschlussnehmers gewährleistet wird.

Zu Z. 9 und 10 (§ 13 Abs. 3 und 4):

Bei noch ausständigen Resterschließungen kann vor allem im ländlichen Raum das Problem auftreten, dass sich Bauwerke oder befestigte Flächen auf Grundstücken befinden, die nicht als Baufläche oder bebaubares Sondergebiet gewidmet sind und für die somit nach jetziger Rechtslage kein Erschließungsbeitrag eingehoben werden kann (vgl. § 13 Abs. 1), auch wenn diese Grundstücke im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen und daher gemäß § 3 Abs. 3 Anschlusspflicht besteht.

So ist es beispielsweise möglich, dass sich bei einer Neuerschließung einige Objekte auf Bauflächen befinden, andere jedoch nicht. Das hat zur Folge, dass der Eigentümer eines Wohnhauses auf einer als Baufläche gewidmeten Fläche einen Erschließungsbeitrag zu entrichten hat, der Eigentümer eines Wohnhauses auf einem Grundstück mit der Widmung Freifläche-Landwirtschaftsgebiet hingegen nicht. § 13 Abs. 4 idgF greift hier bisher nicht, wenn die Grundstücke innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanales liegen und somit gemäß § 3 Abs. 3 der Anschlusspflicht unterliegen.

Ziel der gegenständlichen Änderung ist es, dass auch beim Anschluss von Bauwerken oder befestigten Flächen auf Grundstücken, die nicht als Baufläche oder bebaubares Sondergebiet gewidmet sind, ein Erschließungsbeitrag erhoben werden kann. Da solche Grundstücke jedoch eine sehr große Fläche aufweisen können, die aufgrund der Widmung auch nicht so intensiv genutzt werden kann wie z.B. eine Baufläche, sieht § 13 Abs. 4 eine – von § 13 Abs. 2 abweichende – Obergrenze vor: Die für die Berechnung der Bewertungseinheit heranzuziehende, in den Einzugsbereich fallende Fläche der Grundstücke, die nicht als Baufläche oder bebaubares Sondergebiet gewidmet ist, ist mit maximal 500 m² begrenzt. Die 500 m² übersteigende Fläche fließt somit nicht in die Berechnung des Erschließungsbeitrages gemäß § 13 Abs. 4 ein.

Wird ein Grundstück, für das der Erschließungsbeitrag bereits gemäß § 13 Abs. 4 geleistet wurde, später doch noch als Baufläche oder bebaubares Sondergebiet gewidmet, so ist der gemäß § 13 Abs. 4 geleistete Erschließungsbeitrag auf den Erschließungsbeitrag gemäß § 13 Abs. 1 anzurechnen. Dabei ist der gemäß § 13 Abs. 4 geleistete Erschließungsbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen, das heißt, dass die damals der Berechnung zugrunde gelegte Bewertungseinheit (bis zu 5 % der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksfläche, höchstens jedoch 500 m²) mit dem geltenden Beitragssatz zu vervielfachen ist.

Zu Z. 12 (§ 14 Abs. 6):

Durch die neue Formulierung soll klargestellt werden, dass die Möglichkeit der Reduktion der Teileinheit nach § 14 Abs. 2 lit. a nur dann zur Anwendung gelangt, wenn aufgrund der besonderen Art der Verwendung des Gebäudes typischerweise von einer geringeren Schmutzwassermenge ausgegangen werden kann. Dies wird – wie bereits in den Erläuternden Bemerkungen zu § 14 der Stammfassung des Kanalisationsgesetzes (12. Beilage im Jahre 1976 des XXII. Vorarlberger Landtages) ausgeführt – in der Regel z.B. bei einer Lagerhalle der Fall sein. Dagegen ist beispielsweise bei Wohnungen – unabhängig von der Größe und der voraussichtlichen Anzahl der Bewohner – unter der allein ausschlaggebenden Berücksichtigung der Verwendungsart typischerweise nicht von einem geringeren Schmutzwasseranfall als bei einem durchschnittlichen Haushalt auszugehen. Es kommt also nicht auf die tatsächliche Schmutzwassermenge an, da diese normalerweise zum Zeitpunkt der Entstehung des Abgabenanspruchs (vgl. § 14 Abs. 8) noch gar nicht ermittelt werden kann, sondern es ist von einer Durchschnittsbetrachtung abhängig von der Art der Verwendung auszugehen.

Zu Z. 13 (§ 15 Abs. 3):

Durch die Novelle wird die Definition der Geschossfläche in § 2 Abs. 5 dahingehend abgeändert, dass die Außenwände nicht mehr zur Geschossfläche gezählt werden. Dies führt dazu, dass bei der Ermittlung des neuen Anschlussbeitrages auch die Geschossfläche des Altbestandes, der unter Umständen gar keiner baulichen Änderung unterliegt, neu (und zwar ohne die Außenwände) berechnet werden muss. Um einen dadurch allenfalls entstehenden Mehraufwand bei der Berechnung des neuen Anschlussbeitrages zu vermeiden, sollen die schon bestehenden Außenwände bei der Berechnung des neuen Anschlussbeitrages dann miteingerechnet werden, wenn sie bereits bei der Berechnung des alten Anschlussbeitrages (oder eines später vorgeschriebenen Ergänzungsbeitrages) miteingerechnet wurden. Ergeben sich sonst keine Änderungen der Geschossfläche, kann hier also im Regelfall auf die Berechnungen der Geschossfläche im alten Bescheid zurückgegriffen werden. Im Rahmen einer Änderung des Bauwerks neu

hinzukommende – und daher noch nicht im bereits geleisteten Anschlussbeitrag berücksichtigte – Außenwände werden jedoch bei der Berechnung des neuen Anschlussbeitrages nicht berücksichtigt, wodurch beispielsweise bei einem Zubau gleich wie bei einem Neubau die Außenwände nicht berücksichtigt werden.

Allfällige in der Vergangenheit erfolgte Änderungen von Außenwänden, für die kein Ergänzungsbeitrag vorgeschrieben wurde, werden auch zukünftig bei der Berechnung des neuen Anschlussbeitrages nicht berücksichtigt.

Zu Z. 14 (§ 19):

Diese Anpassung der Definition der Kanalbenützungsgebühren steht im Zusammenhang mit der Einführung einer verbrauchsunabhängigen Mindestgebühr in § 20, wodurch die Kanalbenützungsgebühren nicht mehr nur für die konkrete Benützung einer Abwasserbeseitigungsanlage eingehoben werden können, sondern schon für die bloße Bereitstellung einer Abwasserbeseitigungsanlage und der dadurch gewährleisteten Möglichkeit ihrer Benützung.

Zu Z. 15 und 19 (§ 20 Abs. 1 und 7 lit. a):

Die Gesamtkosten einer Abwasserbeseitigungsanlage setzen sich überwiegend aus Fixkosten zusammen, die unabhängig von der anfallenden Schmutzwassermenge durch das ständige Bereithalten der Abwasserbeseitigungsanlage entstehen.

Die jetzige in § 20 Abs. 1 vorgesehene Art der Gebührenberechnung nach der Menge der Schmutzwässer (welche grundsätzlich nach dem Wasserverbrauch ermittelt wird) führt dazu, dass die überwiegend fixen Kosten ausschließlich über eine variable Größe zu verumlagen sind. Dies führt aufgrund des tendenziell sinkenden Wasserverbrauches sukzessive zu höheren Kanalbenützungsgebühren pro m³. Den hohen Fixkosten für die Bereitstellung der Abwasserbeseitigungsanlage stehen zudem bei Objekten mit niedrigem Wasserverbrauch (z.B. Ferienhäusern) nur geringe Einnahmen gegenüber. Fallen keine Schmutzwässer an, wie beispielsweise in leerstehenden Wohnungen, ist bis dato überhaupt keine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

Aus diesen Gründen wird nunmehr in § 20 vorgesehen, dass die Gemeindevertretung durch Verordnung den Gebührenpflichtigen eine verbrauchsunabhängige Mindestgebühr vorschreiben kann. Die dadurch ermöglichte Kombination von verbrauchsunabhängiger Mindestgebühr und verbrauchsabhängiger Gebühr entspricht besser der tatsächlichen Kostenstruktur. Da die Mindestgebühr unabhängig davon zu entrichten ist, ob überhaupt Schmutzwässer anfallen, werden zudem beispielsweise auch leerstehende Wohnungen mitumfasst.

Durch die Beschränkung der Höhe der Mindestgebühr wird einerseits sichergestellt, dass der überwiegende Teil der Kanalbenützungsgebühren dem Verursacherprinzip entsprechend nach wie vor von der Menge der anfallenden Schmutzwässer abhängt. Andererseits wird sichergestellt, dass der durch die Mindestgebühr verursachte finanzielle Mehraufwand für den einzelnen Gebührenpflichtigen schlimmstenfalls, d.h. wenn bei ihm überhaupt keine Schmutzwässer anfallen, den finanziellen Aufwand für die verbrauchsabhängige Kanalbenützungsgebühr für die bei einem Einpersonenhaushalt üblicherweise anfallende Schmutzwassermenge nicht übersteigt. Was die für die Berechnung der Mindestgebühr heranzuziehende Schmutzwassermenge anbelangt, ist also von einer Durchschnittsbetrachtung auszugehen. Das heißt, dass die Gemeinde unter Heranziehung einer als Datengrundlage ausreichenden Anzahl von Einpersonenhaushalten deren durchschnittlichen Schmutzwasseranfall zu berechnen hat.

Die Vorschreibung verbrauchsunabhängiger Mindestgebühren stellt lediglich eine Möglichkeit dar, die Kanalbenützungsgebühren anders als bisher auf die einzelnen Gebührenpflichtigen zu verteilen, weshalb es zu keiner Erhöhung des gesamten Gebührenaufkommens kommt.

Da zudem bei den meisten Gebührenpflichtigen mehr Schutzwasser als bei einem durchschnittlichen Einpersonenhaushalt anfällt, entsteht für sie durch die Mindestgebühr keine finanzielle Mehrbelastung. Dies deshalb, da die der Mindestgebühr entsprechende Schmutzwassermenge durch die Mindestgebühr bereits abgegolten und bei der Berechnung der verbrauchabhängigen Kanalbenützungsgebühr nicht mehr zu berücksichtigen ist. Liegt der tatsächliche Schmutzwasseranfall beim Gebührenpflichtigen unter dieser Menge, hat er keine verbrauchsabhängige Gebühr mehr zu entrichten. Übersteigt die tatsächlich anfallende Schutzwassermenge diese Menge, so ist für den übersteigenden Anteil die entsprechende verbrauchsabhängige Gebühr zusätzlich zur Mindestgebühr zu entrichten.

Zu Z. 17 und 22 (§§ 20 Abs. 4 und 21 Abs. 2):

Die Festsetzung eines Schmutzbeiwertes durch die Behörde im Einzelfall (§ 21 Abs. 2) ist unter Umständen mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. In der bisherigen Praxis wurde von der Festsetzung eines Schmutzbeiwertes im Einzelfall nur sehr selten Gebrauch gemacht. Es soll nunmehr klargestellt werden, dass die Möglichkeit zur Festsetzung eines Schmutzbeiwertes im Einzelfall nach wie vor besteht, nicht jedoch eine Verpflichtung dazu.

Zu Z. 18 und 20 (§ 20 Abs. 5 und 7 lit. b):

Gemäß § 20 Abs. 3 ist die Menge der Schmutzwässer grundsätzlich nach dem Wasserverbrauch zu ermitteln. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist in § 20 Abs. 7 lit. a (nunmehr lit. b) vorgesehen, wonach insbesondere bei Wohnungen eine Pauschalierung der verbrauchsabhängigen Kanalbenützungsgebühren unter Annahme eines ortsüblichen Durchschnittsverbrauches zulässig ist. Diese Ausnahme wird nun dahingehend präzisiert, dass diese Pauschalierung nur zulässig ist, wenn geeignete Messgeräte zur Ermittlung des Wasserverbrauches fehlen. Aufgrund dieser Änderung muss § 20 Abs. 5 angepasst werden, der bisher im Falle des Fehlens geeigneter Messgeräte die Schätzung des Wasserverbrauches vorgesehen hat.

Es gibt daher im Falle des Fehlens geeigneter Messgeräte für die Ermittlung des Wasserverbrauches zwei Möglichkeiten: Einerseits die Schätzung des (tatsächlichen) Wasserverbrauches gemäß § 20 Abs. 5 und andererseits die Pauschalierung unter Annahme eines ortsüblichen Durchschnittsverbrauches gemäß § 20 Abs. 7 lit. b.

Im Sinne einer eindeutigen Differenzierung zwischen verbrauchsunabhängiger und verbrauchsabhängiger Kanalbenützungsgebühr wird in lit. b klargestellt, dass es dort um die verbrauchsabhängige Kanalbenützungsgebühr geht.

Zu Z. 21 (§ 20 Abs. 7 lit. c):

Im Sinne einer eindeutigen Differenzierung zwischen verbrauchsunabhängiger und verbrauchsabhängiger Kanalbenützungsgebühr wird auch in lit. c klargestellt, dass es dort um die verbrauchsabhängige Kanalbenützungsgebühr geht, da bei einer allfälligen Rabattierung bis zu 50 v.H. der anfallenden Schmutzwassermenge außer Betracht bleiben.

Durch die Rabattierung besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, auf die Quantität der Schmutzwässer Rücksicht zu nehmen, indem bis zu 50 % der bei einem Gebührenpflichtigen anfallenden Schmutzwassermenge bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr außer Betracht bleiben können, sofern die Schmutzwassermenge ein solches Ausmaß erreicht, dass die auf einen Kubikmeter Schmutzwasser entfallenden Betriebskosten der Abwasserreinigungsanlage verringert werden.

Neben diesem quantitativen Aspekt ist u.U. jedoch auch die Qualität der eingeleiteten Schmutzwässer zu berücksichtigen, was durch die Festsetzung eines Schmutzbeiwertes (§ 21) erfolgen kann. Weicht die Beschaffenheit der von einem Gebührenpflichtigen eingeleiteten Abwässer erheblich von der Beschaffenheit häuslicher Abwässer ab, kann die Behörde im Einzelfall bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Schmutzbeiwert festsetzen, der den durch die besonderen Abwässer verursachten Mehraufwand für die Beseitigung der Abwässer ausdrückt.

Zu Z. 23 und 24 (§ 22 Abs. 1):

§ 22 Abs. 1 legt fest, welche Kosten zum doppelten Jahreserfordernis als der Grenze für das jährliche Gebührenaufkommen zu rechnen sind: Lit. b enthält die Zinsen für Darlehen, die zur Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage aufgenommen worden sind sowie die entgangenen Zinsen für die zu diesem Zweck eingesetzten Eigenmittel. Klarstellend sollen hier auch die Zinsen bzw. entgangenen Zinsen für die Erneuerung der Abwasserbeseitigungsanlage Berücksichtigung finden. Unter Erneuerung ist eine umfangreiche Sanierung zu verstehen, deren Kosten im Gegensatz zu den Kosten der mit der laufenden Nutzung verbundenen Instandhaltung (z.B. Wartungsarbeiten) nicht regelmäßig wiederkehren und deren Durchführung zu einer wesentlichen Verlängerung der Nutzungsdauer der Abwasserbeseitigungsanlage führt. Einerseits können sich die Kosten für eine Erneuerung unter Umständen den Kosten für die Errichtung annähern und andererseits können auch für Erneuerungen Zuschüsse gewährt werden, weshalb hier eine Gleichbehandlung bei der Berechnung des Jahreserfordernisses angemessen erscheint.

Analog dazu wird in lit. c neben der Tilgung der Errichtungskosten auch die Tilgung der Erneuerungskosten zum doppelten Jahreserfordernis gezählt. Zudem wird nicht mehr vorgegeben, dass die Tilgung in jährlichen Teilbeträgen von höchstens 5 v.H. der Errichtungskosten zum doppelten

Jahreserfordernis zu zählen ist, sondern unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Abwasserbeseitigungsanlage. Darunter ist entweder die Tilgung der für die Errichtung und Erneuerung aufgenommenen Darlehen zu verstehen (sofern die Darlehenslaufzeit der voraussichtlichen Nutzungsdauer entspricht) oder die Absetzung für Abnutzung (sofern keine Fremdfinanzierung erfolgt oder die Darlehenslaufzeit von der Nutzungsdauer abweicht).

Losgelöst von den gegenständlichen Änderungen ist festzuhalten, dass die Ausschöpfung des doppelten Jahreserfordernisses nicht dazu führen darf, dass den Gebührenpflichtigen neben der Anlastung der vollen Kosten zusätzlich noch eine die allgemeinen Gemeindeerfordernisse deckende Steuer auferlegt wird (vgl. VfSlg 19.859 mwN). Kostenüberdeckungen nehmen den Charakter einer Steuer dann an, wenn die für das Entstehen der Überschüsse maßgebenden Gründe in keinem inneren Zusammenhang zur gegenständlichen Einrichtung stehen und wenn die Überschüsse der Einrichtung dauerhaft entzogen werden. Dabei kann zum Zweck einer längerfristigen Gebührenkalkulation ein Gesamtbetrachtungs- und Ausgleichszeitraum von bis zu zehn Jahren herangezogen werden.

Anzumerken ist, dass die Überprüfungen der Kanalbenützungsgebühren durch die Vorarlberger Landesregierung in den letzten Jahren gezeigt haben, dass die Gebühren tendenziell eher nicht kostendeckend sind. Ein Fall zu hoher Kanalbenützungsgebühren ist nicht bekannt.

Zu Z. 25 und 26 (§ 22 Abs. 2):

Da in § 22 Abs. 1 nun auch die Erneuerungskosten berücksichtigt werden, muss § 22 Abs. 2 entsprechend angepasst werden, indem klargestellt wird, dass die der Gemeinde für die Erneuerung der Abwasserbeseitigungsanlage unter Umständen gewährten Zuschüsse (vgl. hierzu die Förderungsrichtlinien Siedlungswasserbau des Landes Vorarlberg, Stand 2011), die nicht zurückzuzahlen sind, nicht zu den Erneuerungskosten gezählt werden dürfen.

Zu Z. 27 (§ 22 Abs. 3):

§ 22 Abs. 3 regelt die Berücksichtigung von Zinsen von Darlehen, die zwischen dem 1. Jänner 1957 und dem 31. Dezember 1976 zugezählt worden sind, sowie von Errichtungskosten für die in diesem Zeitraum errichteten Teile einer Abwasserbeseitigungsanlage bei der Berechnung des Jahreserfordernisses gemäß § 22 Abs. 1. Es ist davon auszugehen, dass die von dieser Bestimmung umfassten Darlehen bzw. Errichtungskosten mittlerweile – nach über 40 Jahren – getilgt sind, weshalb § 22 Abs. 3 entfallen kann.

Zu Z. 28 (§ 28 Abs. 6):

Die Übergangsbestimmung des § 28 Abs. 6 hatte lediglich für die Stadt Feldkirch Relevanz und regelte den Umgang mit Bescheiden, welche nach dem 1. Jänner 1975 aufgrund des Gesetzes über die Einführung der Schwemmkanalisation im Gebiet der Stadt Feldkirch, LGBl.Nr. 17/1951, erlassen worden sind. Die Bestimmung hat nach Auskunft der Stadt Feldkirch mittlerweile keine Bedeutung mehr und kann deshalb entfallen.

Zu Z. 29 (§ 30 Abs. 4):

Durch die gegenständliche Novelle werden unter anderem die Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes über die Kanalisationsbeiträge sowie die Kanalbenützungsgebühren wesentlich geändert, weshalb ein Inkrafttreten dieser Bestimmungen nach einem ausreichenden Vorbereitungszeitraum zum Beginn des Jahres 2018 sinnvoll erscheint.

Zu Z. 30 (§ 31):

Da die in lit. a bis c genannten Bestimmungen bereits außer Kraft getreten sind, ist § 31 mittlerweile obsolet und kann gestrichen werden.

Der XXX. Vorarlberger Landtag hat in seiner 2. Sitzung im Jahr 2017, am 8. März, das in der Regierungsvorlage, Beilage 13/2017, enthaltene Gesetz mit den Stimmen der VP-, der FPÖ- und der SPÖ-Fraktion sowie der Fraktion Die Grünen mehrheitlich beschlossen (dagegen: NEOS).